

08N - REGISTRIERTE GENOSSENSCHAFTEN IM SINNE DES GENOSSENSCHAFTS- GESETZES

1. Abschnitt A EHVB findet sinngemäß Anwendung.
2. Schadenersatzansprüche der Genossenschafter des Versicherungsnehmers sowie derer Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.